

GdW Stellungnahme

Reform des EEG

**Wohnungswirtschaftliche
Stellungnahme zum Referenten-
entwurf vom 31.03.2014**

April 2014

Reform des EEG

Wohnungswirtschaftliche Stellungnahme zum Referentenentwurf
vom 31.03.2014

1 Vorbemerkung

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Vorlage eines Gesetzesentwurfes von 125 Seiten zuzüglich einer Begründung von 177 Seiten mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 31 Stunden bei aller Eilbedürftigkeit eine Zumutung darstellt und einer Verbändebeteiligung nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung nur wenig gerecht wird. Im Gesetzesentwurf sind trotz zweiter Vorlage eines Referentenentwurfs weiter wesentliche Details offengelassen und der Entwurf ist nicht zwischen den Ministerien abgestimmt. Eine fachlich solide Stellungnahme wird durch dieses Verfahren erheblich erschwert.

2 Zusammenfassung der Vorschläge der Wohnungswirtschaft

Neben Vorschlägen zu "Eigenversorgung" und "ortsidentischer Versorgung" enthält diese Stellungnahme Vorschläge zur Einführung der Bezeichnung "Abschlussprüfer" und zu den noch bestehenden steuerlichen Hemmnissen bei Wohnungsunternehmen.

Der Gesetzesentwurf schlägt die Belastung von Eigenversorgung mit EEG-Umlage vor. Der GdW hält diese Belastung für nicht nachvollziehbar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese nicht mit Zahlen unterlegt wird. Selbst die Absprachen mit den Bundesländern am Abend des 01.04.2014 wurden beziffert, mit einer Auswirkung von 0,2 Ct/kWh auf die EEG-Umlage.

Das Vorhaben der Belastung von Eigenversorgung mit EEG-Umlage ist nicht abgestimmt mit der zukünftigen Gestaltung der Netzentgelte und dem Ausbau dezentraler Energieerzeugung. Der geplante KWK-Ausbau wird nicht berücksichtigt und ebenso wenig der Sektor Haushalte. Die Chance der Entlastung von Mietern wird nicht genutzt. Mieter tragen die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien, ohne sich daran beteiligen zu können. 35 % der Mieterhaushalte haben ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 1.300 EUR.

Der GdW plädiert vor diesem Hintergrund dafür, keine Belastung von Eigenversorgung mit EEG-Umlage einzuführen, insbesondere nicht, bevor nicht alle Wechselwirkungen im Strommarkt berücksichtigt sind und die Auswirkungen monetär untersucht wurden. Da politisch offenbar nicht darauf verzichtet werden soll, bittet der GdW dringend um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- Der GdW begrüßt den nun vorgesehenen vollständigen Bestandsschutz hinsichtlich der Belastung von Eigenversorgung mit EEG-Umlage.
- Generell fehlen zur Belastung der Eigenversorgung Zahlenangaben. Die Argumentation ist rein qualitativ. Entscheidungen dürfen nur auf Basis belastbarer Zahlen fallen.
- In § 5 sollte eine neue Definition "ortsidentische Versorgung" eingeführt werden.

- In § 58 Abs. 6 sollte zur Entlastung von Mietern ein Punkt 4 ergänzt werden, in dem Haushalte Berücksichtigung finden und deren Eigenversorgung mit der "ortsidentischen Versorgung" gleichgestellt wird.
- Die Bagatellgrenze für Eigenversorgung ist bis auf die Größe eines Mehrfamilienhauses zu erweitern.
- Die Bezeichnung "Abschlussprüfer" sollte in §§ 61 Abs. 2 und 71 eingeführt werden.
- Bestehende steuerliche Hemmnisse für die dezentrale Stromerzeugung sollten unbedingt beseitigt werden: Ergänzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz: Aufnahme der Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen in den Katalog der für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädlichen Nebentätigkeiten.
- Weitere Vorschläge betreffen
 - die Vergütung für Biomasse,
 - die Förderung für Strom aus mehreren Anlagen,
 - die Verknüpfung von Strom- und Wärmemarkt und
 - die Kumulation der Auswirkungen von EEG-Novelle, geplanten Änderungen bei den Netzentgelten und der Einführung eines Kapazitätsmarktes.

3 Die Positionen im Einzelnen

3.1 Generelles

Der neue Entwurf bezieht laut Begründung die Eigenversorgung mit Strom durch neue Stromerzeugungsanlagen stärker als bislang in die Finanzierung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ein. Eigenversorger sollen in dieser Frage den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt werden. Die Finanzierungsgrundlage des EEG soll verbreitert und damit die Ausbaurkosten auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten angemessen auf die Akteure im Energieversorgungssystem verteilt werden. Eine weiter wachsende Eigenversorgung sei mit den Herausforderungen, vor denen das Gesamtsystem im Zuge der Energiewende steht, nicht vereinbar. Zunehmend würden Strommengen dem Strommarkt entzogen und damit die Flexibilität des Gesamtsystems verringert. Letztere müsse im Gegenteil jedoch gesteigert werden, damit der wachsende Anteil der fluktuierenden Energieträger Wind und Sonne an der Stromerzeugung auch in Zukunft in das Stromversorgungssystem integriert werden können.

De facto wird Eigenversorgung erstmals zur Finanzierung des Ausbaus erneuerbarer Energien herangezogen. Es stellt sich die Frage, ob Eigenversorgung zukünftig auch für die Netzfinanzierung, die Ökosteur und die Mehrwertsteuer herangezogen werden soll?

Zur Verbreiterung der Finanzierungsgrundlage werden keine Zahlen vorgelegt. Die Angemessenheit der Verteilung wird nicht quantitativ dargestellt. Zu den Strommengen, die in Eigenversorgung erzeugt werden, werden keine Zahlen vorgelegt.

Die Unvereinbarkeit weiterer Eigenstromversorgung mit den Herausforderungen des Energiesystems wird weder mit Fakten unterlegt, noch wird die Frage der Netzentlastung durch ortsidentische Versorgung diskutiert. Überhaupt richtet sich der Entwurf allein an die Eigenversorgung, zunehmende Mengen dezentral erzeugten Stromes mit ortsidentischer Nutzung werden nicht thematisiert.

Ortsidentisch verbrauchte erneuerbare Energie ist ideal in das Stromversorgungssystem integriert, da sie gar nicht erst ins Netz gelangt und keine flexible Abnahme über das Netz organisiert werden muss.

Solange keine konkreten Zahlen vorliegen, besteht kein Grund, Eigenversorgung zusätzlich zu belasten. Es bestehen jedoch viele Gründe, ortsidentisch verbrauchten Strom zu unterstützen. Verwiesen wird erneut auf die Entlastung von Mietern, auch im Zusammenhang mit der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Strom- und Wärmeerzeugung in kleinem und kleinstem Maßstab¹.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die dezentrale Energieerzeugung nicht "unter die Räder kommt", dass sie im Zusammenspiel aller Komponenten eine Marktchance behält und ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann.

3.2 Vorschläge zum EEG

Ergänzung einer Definition "ortsidentische Versorgung":

§ 5 Punkt 27a einfügen:

27a "ortsidentische Versorgung" in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Stromerzeugungsanlage verbrauchter Strom, der nicht durch ein Netz geleitet wird

Begründung:

Völlig unzureichend geregelt ist aus wohnungswirtschaftlicher Sicht die Frage der direkten Stromnutzung durch Mieter, d. h. im ortsräumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugung. Der eigentliche Vorteil für die Energiewende und für die Netze besteht nicht in der dezentralen Stromerzeugung an sich, sondern darin, dass dieser dezentral erzeugte Strom auch im Orts-Zusammenhang bzw. ohne Durchleitung durch öffentliche Netze genutzt wird. Deshalb sollten der ortsidentische Verbrauch von erzeugtem Strom (Mieterstrom) und die Eigenversorgung in Bezug auf reduzierte EEG-Umlagen gleichbehandelt werden. Gleichgestellt sollte auch der durch Energiegenossenschaften erzeugte und durch Mitglieder der Genossenschaft ortsidentisch verbrauchte Strom werden.

¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 2013 zur Strom- und Wärmeerzeugung in kleinem und kleinstem Maßstab (2012/2930(RSP))

§ 58 Abs. 6 – Belange der Haushalte, insbesondere der Mieterhaushalte, ergänzen:

(6) Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht und nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage

...

4. um [x Prozent] für den in den Punkten 1-3 nicht erfassten ortsidentischen Verbrauch in Haushalten, wenn er aus Photovoltaik oder einer KWK-Anlage stammt, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht.

Begründung

Bisher profitieren in erster Linie Hauseigentümer von der Energiewende. Sie haben sichere Einnahmen und sparen Geld, wenn sie beispielsweise mit einer Photovoltaikanlage auf dem Dach den erzeugten Strom selbst verbrauchen. Vergleichbare Möglichkeiten hatten und haben Mieter nicht. Sie sind beim Ausbau der erneuerbaren Energien diejenige Gruppe, die bislang am wenigsten tun kann und am meisten belastet wird.

Eine Erleichterung der Stromerzeugung im Mietwohnungsbereich, das heißt auf Gebäude- und Quartiersebene, trägt deshalb dazu bei, die Belastung der Mieter mit Energiekosten zu vermindern. Wir empfehlen daher, im Rahmen des EEG auch solche Projekte zu unterstützen, bei denen Strom dezentral und in Quartieren erzeugt sowie direkt durch Mieter verbraucht wird. Dazu sollte der in Gebäuden und Quartieren erzeugte und direkt durch Mieter verbrauchte Strom (ortsidentischer Verbrauch) der Eigenversorgung gleichgestellt werden.

Die Höhe der vorgesehenen Belastung muss dringend anhand von Berechnungen ermittelt werden. Die bisherigen qualitativen Argumentationen sind nicht ausreichend. Aus Sicht des GdW ist es insbesondere nicht akzeptabel, das Wohnen allgemein und Mieter bzw. Mitglieder von Energiegenossenschaften speziell gegenüber dem produzierenden Gewerbe schlechter zu stellen.

§ 58 Abs. 5 – Erweiterung der Bagatellgrenze

(5) Kleine Eigenversorgungsanlagen sind Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 50 Kilowatt. Bei diesen Anlagen entfällt der Anspruch nach Absatz 1 für höchstens 300 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom im Jahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres. § 30 ist entsprechend anzuwenden.

Begründung:

Eine Befreiung von Eigenversorgung von EEG-Umlage muss Mehrfamilienhäuser mit einschließen, damit Mieter, die nicht vom EEG profitieren können, nicht schon wieder ausgeschlossen werden. KWK-Lösungen in Mehrfamilienhäusern (z. B. bei BHKW bis 50 kW_{el} / 300 MWh pro Anlage, entspricht einem Gebäude), unterstützen den Ausbaupfad KWK.

Einführung der Bezeichnung "Abschlussprüfer" in § 61 Abs. 2 und § 71

Begründung:

Prüfungen nach §§ 61 Abs. 2 und 71 E-EEG sind nach dem Gesetzeswortlaut "Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften" vorbehalten. Wir halten es für dringend erforderlich, in §§ 61 Abs. 2 und 71 E-EEG die heutigen Bezeichnungen durch "Abschlussprüfer" zu ersetzen und damit die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch genossenschaftliche Prüfungsverbände diese Prüfungen bei ihren Mitgliedsunternehmen vornehmen dürfen.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben für ihre Mitglieder auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft und -prüfung einen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Dieser gesetzliche Auftrag versteht sich als umfassende Beratungs- und Betreuungsprüfung und geht damit über eine normale Abschlussprüfung hinaus. Damit ist es nicht nachvollziehbar, dass bei Prüfungen von Genossenschaften und anderweitigen Rechtsformen nach Art. 25 EGHGB noch zusätzliche Prüfer für die Durchführung von Prüfungen nach EEG beauftragt werden müssen.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände unterliegen den gleichen berufsspezifischen Regelungen und Qualitätsanforderungen wie Wirtschaftsprüfer. Daher ist es nur gerechtfertigt, wenn auch die Prüfungsleistungen nach EEG – vergleichbar mit der Prüfung nach MaBV – erbracht werden dürfen.

3.3

Ergänzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz

Die Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen führt derzeit zum Verlust der sogenannten erweiterten Gewerbesteuerkürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz. Diese Tatsache verhindert ein breites Engagement der Wohnungsunternehmen auf diesem Gebiet. Eine Änderung des Gewerbesteuergesetzes ist daher dringend geboten.

Forderung:

Ergänzung des § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz: Aufnahme der Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen in den Katalog der für die erweiterte Gewerbesteuerkürzung unschädlichen Nebentätigkeiten.

Begründung:

Die Energieerzeugung durch Wohnungsunternehmen (d. h. der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung, wie z. B. Photovoltaik-Anlagen oder Blockheizkraftwerke und die Einspeisung des erzeugten Stroms in das allgemeine Stromnetz gegen Entgelt) wird als gewerbliche Tätigkeit eingestuft. Eine solche gewerbliche Tätigkeit ist – unabhängig vom Umfang – schädlich für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für das Wohnungsunternehmen insgesamt. Für das Wohnungsunternehmen bedeutet das, dass dadurch die ansonsten gewerbesteuerfreie Vermietungstätigkeit (Kerngeschäft des Wohnungsunternehmens) ebenfalls gewerbesteuerpflichtig wird.

Gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz ist es Wohnungsunternehmen allerdings erlaubt, ganz bestimmte – auch gewerbliche – Nebentätigkeiten auszuüben, ohne die Gewerbesteuerfreiheit für die Vermietungstätigkeit zu verlieren. Die gewerblichen Nebentätigkeiten bleiben dabei gewerbesteuerpflichtig.

Der Katalog der gesetzlich ausdrücklich zugelassenen – unschädlichen – Nebentätigkeiten muss um die Tätigkeit der Energieerzeugung ergänzt werden.

Eine Übersicht zur Einordnung einzelner Tätigkeiten von Wohnungsunternehmen im Hinblick auf die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zeigt die nachfolgende Tabelle:

Tätigkeit	Bewertung	Steuerliche Folge
Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes	Zwingende Tätigkeit als Vermögensverwaltung = Begünstigte Tätigkeit	Gewerbsteuerfreiheit
Gesetzlich zugelassene Nebentätigkeiten	Unschädlich für die erweiterte Kürzung	Gewerbsteuerpflicht Aber: Keine Infizierung des gewerbsteuerfreien Bereichs (Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes)
Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens	als Vermögensverwaltung	
Betreuung von Wohnungsbauten	als gewerbliche Tätigkeit	
Errichten und Veräußern von Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen	als gewerbliche Tätigkeit	
Ergänzung: Energieerzeugung	als gewerbliche Tätigkeit	
Alle anderen Tätigkeiten	Schädlich für die erweiterte Kürzung (Grundsatz der Ausschließlichkeit der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes)	Völliger Ausschluss der erweiterten Kürzung Das heißt: Gewerbsteuerpflicht auch für die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes

Aus der Ergänzung des Katalogs der unschädlichen Nebentätigkeiten drohen keine Gewerbesteuerausfälle, da die Gewinne aus der gewerblichen Tätigkeit der Energieerzeugung auch weiterhin gewerbsteuerpflichtig bleiben. Allerdings bliebe die Gewerbesteuerfreiheit der Vermietungstätigkeit erhalten.

Klarstellende Anmerkung:

Auch die Überlassung (Vermietung) von Flächen des Wohnungsunternehmens an eine Tochtergesellschaft des Wohnungsunternehmens zur Erzeugung von Energie durch die Tochtergesellschaft führt zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für das Wohnungsunternehmen und stellt damit keine Lösung der Problematik dar.

Die Finanzverwaltung hat im Jahr 2013 klargestellt, dass in solchen Fällen eine sogenannte Betriebsaufspaltung begründet wird. Durch diese Betriebsaufspaltung erzielt das Wohnungsunternehmen gewerbliche Einkünfte, was wiederum zum Verlust der erweiterten Gewerbesteuerkürzung für das Wohnungsunternehmen führt.

3.4 Weitere Vorschläge

PV-Anlagen bis 500 kW_{el} von § 30 ausnehmen.

Begründung:

Im Zuge der Reform des EEG schlägt die Wohnungswirtschaft vor, die Regelungen des nunmehrigen § 30 über die Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen zu überprüfen. Sie sind energiewirtschaftlich nicht notwendig, behindern jedoch den Ausbau erneuerbarer Energien im Quartierszusammenhang. Gerade in Kommunen mit Fernwärmenetzen, für die Anschluss- und Benutzungszwang gilt, ist z. B. der Einsatz von BHKW zur Umsetzung der Energiewende durch Wohnungsunternehmen praktisch nicht möglich. Sie sind deswegen auf den Einsatz von Photovoltaik-Anlagen auf ihren Dächern beschränkt. Durch § 30 EEG wird im Quartierszusammenhang eine unnötige Hürde aufgebaut. Ggf. kann eine Ausnahme von § 30 bis zu einer bestimmten Gesamtleistung erfolgen. Es bietet sich eine Grenze von 500 kW_{el} an.

Erhöhte Vergütung für Einsatz von Energieholz aus Dauerkulturen über mehrere Jahre abschmelzen und dazu einen einsatzstoffbezogenen Sonderfördertatbestand erhalten.

Begründung:

Bei Biomasse soll in Umsetzung des Koalitionsvertrages die Förderung überwiegend auf Abfall und Reststoffe begrenzt werden. Zu diesem Zweck soll die erhöhte Vergütung für die Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, mit denen insbesondere nachwachsende Rohstoffe vergütet wurden, gestrichen werden. Aus Sicht der Wohnungswirtschaft ist innerhalb der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II zu differenzieren. Der Einsatz von Energieholz aus Dauerkulturen (z. B. Kurzumtriebsplantagen, auf denen über 20 Jahre Pappeln wachsen, deren Holz jährlich geerntet wird) wird ökologisch günstig bewertet, insbesondere im Einsatz in KWK. Ein plötzliches Kappen der Zusatzvergütung auch für diese Teile der Biomasse würde sinnvolle Ansätze, die noch Unterstützung benötigen, abwürgen. Der GdW empfiehlt eine auskömmliche Förderung mindestens auf Basis der alten EVK I für Strom aus Biomasse, gewonnen aus nachhaltigem Anbau, z.B. definiert durch die Erfüllung des Status einer Dauerkultur oder über eine theoretisch ermittelte Treibhausgasbilanz und für Holz mindestens für einen befristeten Zeitraum von 4 bis 6 Jahren.

Strom- und Wärmemarkt verknüpfen

Begründung:

Mit dem steigenden Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung muss die Stromnachfrage flexibilisiert werden. Eine Möglichkeit dazu ist, die Nutzung von regenerativ erzeugtem Strom, der andernfalls abgeregelt werden müsste, für die Verwendung im Wärmebereich (power-to-heat). Dies sieht auch der Koalitionsvertrag vor. Dazu müssen Fragen der Belastung dieses Stromes mit Steuern und Abgaben geklärt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Falle einer Abregelung Steuern und Abgaben gar nicht angefallen wären.

Kumulation der Auswirkungen von EEG, Netzentgelten und Kapazitätsmarkt berücksichtigen

Begründung:

Der Koalitionsvertrag sagt zum Thema Netzentgelte, dass durch die steigende Eigenstromversorgung im privaten und gewerblichen Bereich die faire Kostenverteilung der Netzfinanzierung zunehmend in Frage gestellt sei. Es besteht somit die Gefahr, dass zukünftige Regelungen im Bereich der Netzfinanzierung dezentral erzeugten Strom in einer Weise belasten, dass der Ausbau zusätzlich behindert wird. Bereits die geplante Belastung von Eigenversorgung mit EEG-Umlage wird den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in Gebäuden und im Quartier weiter behindern. Dazu werden neue Lösungen zum Strommarktdesign kommen.

Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die dezentrale Energieerzeugung nicht "unter die Räder kommt", dass sie im Zusammenspiel aller Komponenten eine Marktchance behält und ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann.

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

© GdW 2014